

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/218

freigegeben am **18.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 17.11.2022

Windpotenzialstudie 2022

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Windpotenzialstudie 2022 wird beschlossen.
2. Auf der Grundlage der Windpotenzialstudie 2022 wird die Verwaltung beauftragt, Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie vorzubereiten.

Sach- und Rechtslage:

Zu 1: Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Windpotenzialstudie 2022 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/149). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Erarbeitung dieser Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches, sondern stellt eine informelle Planungsgrundlage dar. Folglich gelten auch die Vorgaben und Fristen des Baugesetzbuches für die Bauleitplanung nicht.
- Die Potenzialstudie hat „lediglich“ die Aufgabe, auf der Grundlage der Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen Dritter berücksichtigen zu können. Dieses Vorgehen ist der planerischen Idee geschuldet, ein Flächenpotenzial, das für die Ausweisung von Flächen für Windenergie in Betracht kommen könnte, überhaupt erst einmal ausfindig zu machen.

Ziel dieser Potenzialstudie war und ist es nicht, einen bestimmten Standort für Windenergieanlagen verbindlich zu benennen, sondern durch Ausschluss von den Flächen, die Einschränkungen oder sogar Verboten der Planung unterliegen, eine Übersicht über die Flächen zu gewinnen, die infrage kommen könnten.

- Dabei steht die Absicht im Vordergrund, wie auch bisher, Windenergieanlagen nicht überall im Außenbereich entstehen zu lassen, sondern vielmehr an einigen Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu bündeln.
- Ob und in welchem Umfang die bislang ermittelten Suchräume beziehungsweise Potenzialflächen dann tatsächlich als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, muss weiteren - zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannten - Erkenntnissen vorbehalten bleiben. Diese werden erst in noch durchzuführenden Untersuchungen und Verfahren gewonnen werden können.
- Zielsetzung der Flächenuntersuchung ist es, Flächen von insgesamt mindestens 2,2 % des Gemeindegebietes aufzuzeigen, die für Zwecke der Aufstellung von Windenergieanlagen geeignet sein könnten. Bei einer Gemeindefläche von 12.361 ha ergeben sich rund 272 ha an Flächenbedarf.
- Der Wert von 2,2 % entstammt dabei dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, durch das das Land Niedersachsen verpflichtet wird, bis zum 31.12.2032 einen entsprechenden Anteil der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. In einer ersten Stufe müssen bis zum 31.12.2027 1,7 % des Landesgebietes für Windenergie verfügbar sein.

Der Gemeinde Rastede ist bekannt, dass diese Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Niedersachsen insgesamt gelten und nicht für die einzelnen Träger der Regional- und Bauleitplanung. Insofern bleibt abzuwarten, wie das Land diesen Wert auf einzelne Teilräume verteilen wird, wobei davon auszugehen sein dürfte, dass dieser Wert für die Gemeinde im Wesentlichen zutreffend ist. Die Gemeinde unterstellt allerdings, dass es sinnvoll ist, deshalb selbst geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln und nicht lediglich die weiteren Planungsschritte auf Landes- oder Regionalplanebene abzuwarten.

- Die insgesamt derzeit im Rahmen der Windpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen haben eine Größenordnung, die über den vorgenannten Bedarf deutlich hinausgeht. Die Gemeinde verfolgt insoweit das Ziel, den notwendigen Untersuchungsbereich für weitere Ermittlungen soweit auszudehnen, dass unter Berücksichtigung möglicherweise entfallender Teilflächen immer noch ausreichend Fläche zur Verfügung steht, um den genannten Bedarf zu decken. Dabei muss nicht zwingend eine Restgröße ermittelt werden, die der Differenz aus der insgesamt zur Verfügung zu stellenden Fläche abzüglich der bereits zur Verfügung stehenden Fläche entspricht; der Rat der Gemeinde Rastede hat nämlich einstimmig das Ziel der Klimaneutralität für das Jahr 2040 beschlossen. Es besteht unstreitig die Auffassung, dass dieses Ziel allein durch Reduzierung des vorhandenen CO₂-Aufkommens nicht abgedeckt werden kann. Vielmehr ist es erforderlich, dass darüber hinaus erneuerbare Energien erzeugt und zur Verfügung gestellt werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist dies auch und gerade Windenergie. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt ein in dem Flächenumfang quantifizierter Bereich noch nicht benannt werden.

- Schwerpunkt der Stellungnahmen, sowohl von Seiten der TöB als auch von Seiten der Einwohner zu der vorliegenden Untersuchung ist die Potenzialfläche im Bereich Ipwegermoor und damit in Zusammenhang stehend die Bedeutung des Moores sowohl als CO₂-Speicher als auch als Landschaftsfläche mit Erholungswert.
- Insbesondere zu dem zuerst genannten Thema werden, wie dargestellt, weitere Untersuchungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens durchzuführen sein. Dies betrifft auch und gerade den Bereich Flora und Fauna sowie den gesetzlichen Schutzstatus und die Schutzwürdigkeit der Flächen im Einzelfall. Um den Blick jedoch nicht frühzeitig zu verengen und die Bauleitplanung auf Grundlage einer breiten Datengrundlage durchführen zu können, sollen die Flächen im Bereich des Ipwegermoores als Potenzialfläche eingestuft und weiter untersucht werden.
- Allen Überlegungen, die bereits jetzt darauf abzielen, Flächen allenfalls unter der Voraussetzung einer großflächigen oder gar vollständigen Wiedervernässung nutzen zu können, wäre in dieser Pauschalität eine Absage zu erteilen. Es mag sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt die derzeitigen Überlegungen auf Bundes- beziehungsweise Landesebene zur Nutzung als CO₂-Speicher mit der Lösungsmöglichkeit einer Wiedervernässung umgesetzt werden können. Derzeit sind jedoch weder Mittel noch Möglichkeiten oder Auswirkungen untersucht beziehungsweise gefunden worden. Auch ist nicht erkennbar, dass hierfür Lösungsmöglichkeiten kurz- oder mittelfristig gefunden werden können.
- Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswirkungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrenstandes nicht erkennen, dass nahezu die Hälfte des Gemeindegebietes von Anlagen der in Rede stehenden Art freigehalten werden müssen, wenn die Anzahl der Anlagen und die damit verbundenen Vorteile sich im Ergebnis nur auf einen unwesentlichen Teil der ermittelten Gesamtfläche beschränken würden.

Zu 2: Auf Grundlage der Potenzialstudie soll ein Bauleitplanverfahren zur Steuerung zur Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung eines solchen Verfahrens vorzubereiten. Durch diese Darstellung von Sonderbauflächen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollen Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen und damit unzulässig sein.

Eine solche Konzentrationsplanung ist auch nach den bereits beschlossenen, zum 01.02.2023 inkrafttretenden Änderungen des Baugesetzbuches zeitlich befristet weiterhin möglich. Noch bis zum 31.01.2024 können Gemeinden Konzentrationsplanungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 des BauGB in kraft setzen.

In dem durchzuführenden Planverfahren werden die vorläufigen Ergebnisse der Potenzialstudie weiter entwickelt und ergänzt werden. Ziel ist es, wie vorstehend unter Ziffer 1 dargelegt, zusätzliche geeignete Flächen für die Windenergie im Gemeindegebiet auszuweisen, zugleich jedoch Anlagenstandorte zu bündeln und auf städtebaulich geeignete Flächen zu lenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über die Bewertung der Stellungnahmen zur Windpotenzialstudie 2022
- Anlage 2: Kartenmaterial
- Anlage 3: Windpotenzialstudie 2022